

S A T Z U N G

des

Gevelsberger Kirmesvereins e.V.

§ 1

(1) Die in der Stadt Gevelsberg bestehenden Kirmesgruppen schließen sich zu einem eingetragenen Verein mit dem Namen – Gevelsberger Kirmesverein e.V.– zusammen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins ist es, die Heimatkunde und die Heimatpflege sowie die Völkerverständigung zu fördern und auszubauen.

Der Verein verwirklicht zu diesem Zwecke insbesondere durch Förderung und Erhaltung des in der Stadt gepflegten Brauchtums, der in der Stadt Gevelsberg vorhandenen heimischen Volkskunst sowie durch Pflege und Ausbau der Kontakte zur Partnerstadt der Stadt Gevelsberg – Vendôme in Frankreich

So ist der Verein zum Beispiel bestrebt, die heimische Mundart in Wort und Schrift zu erhalten und zu fördern, entsprechende Literatur zu sammeln und zu publizieren, in Zusammenarbeit mit dem Heimatverein sowie der heimischen Presse heimatbezogene (Kirmes.-) Zeitungen, Zeitungsartikel und Beilagen zu erstellen.

Heimisches, historisches Kulturgut wird in den Veranstaltungen sowie dem Festzug des Vereins präsentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Verein setzt sich für den dauernden Fortbestand des einmal jährlich stattfindenden Kirmes- und Heimatfestzuges, dies beinhaltet auch die Ausrichtung und Organisation des 14 Tage vor der Kirmes stattfindenden Kirmesabends sowie der regelmäßig einmal im Jahr stattfindenden Hammerschmied-Fete, als Bestandteil der in der Stadt gepflegten Traditionen sowie des vorhandenen Brauchtums ein und sorgt für die reibungslose und ungestörte Durchführung des Zuges. Er koordiniert dazu insbesondere die Arbeiten der jeweiligen Gruppen. Für die Ausrichtung, Organisation und Bewirtung des Kirmesabends sowie der Hammerschmied-Fete ist ausschließlich der Verein zuständig.“

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Seinen Mitgliedern können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattungen sind zulässig. Über die Höhe und den Umfang von pauschalen Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Erstattungen begünstigen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in der Satzung verankerten Ziele und Zwecke.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(6) Sitz des Vereins ist die Stadt Gevelsberg.

§ 2

(1) Jede neu gegründete Kirmesgruppe kann Mitglied des Gevelsberger Brauchtums- und Kirmesvereins e.V. werden. Mitglied einer Kirmesgruppe kann jeder Einwohner und Bürger der Stadt Gevelsberg als aktives oder passives Mitglied werden. Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung. Die Kirmesgruppen geben die Namen und Anschriften ihres jeweiligen 1. und 2. Vorsitzenden bekannt.

§ 3

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

(1) Die Organe des Gevelsberger Brauchtums- und Kirmesvereins e.V. sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung),
- c) das Präsidium.

§ 5

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie 5 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der 1. Vorsitzende kann ein anderes Vorstandsmitglied zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein ermächtigen.

(4) Dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltung der Einnahmen und der Ausgaben des Vereins. Auszahlungen darf er nur im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden leisten. Er nimmt Barzahlungen nur gegen Quittung im Durchschreibeblock entgegen. Schecks und Überweisungsaufträge sowie Zahlungsaufträge müssen die Unterschriften des Vorsitzenden und des Geschäftsführers oder zweier anderer Mitglieder des Vorstandes tragen.

(5) Der Geschäftsführer führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat alle Belege aufzubewahren und in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht (Kassenbericht) zu erstatten.

(6) Der Geschäftsführer hat über die Verhandlungen des Vorstandes und über alle Versammlungen Niederschriften zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er wird alle zwei Jahre in der jeweils ersten Hauptversammlung gewählt. Jede Kirmesgruppe hat zwei Stimmen.

§ 6

(1) Die Sitzungen der Hauptversammlung werden vom vertretungsberechtigten Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladungen zur Hauptversammlung müssen rechtzeitig, d. h. mindestens 14 Tage vor Durchführung der Versammlung, schriftlich erfolgen. Hierbei ist es jedoch egal, ob die Einladungen postalisch oder elektronisch an die Mitglieder versandt werden.

(2) Die Sitzungen der Hauptversammlung finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich, statt. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens mehr als die Hälfte der Kirmesgruppen unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung zur außerordentlichen Sitzung hat rechtzeitig, das heißt mindestens 5 Tage vorher, schriftlich zu erfolgen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimm-berechtigten Mitglieder anwesend sind oder vertreten werden. Beschlüsse werden nur mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Die vom Geschäftsführer zu fertigende Niederschrift wird zu der nächsten Sitzung den Mitgliedern der Hauptversammlung in Abschrift zugestellt. Sie gilt als genehmigt, wenn in der nächsten Sitzung keine Einwände dagegen erhoben werden. Werden Einwendungen erhoben, muss darüber abgestimmt werden.

§ 7

(1) Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Wahl des Vorstandes (§ 5),
- b) die Wahl des Präsidiums (§ 8),
- c) die Wahl der Rechnungsprüfungskommission (§ 7.2)
- d) die Wahl des Mottos für die Kirmes
- e) die Durchführung der Veranstaltungen,
- f) die Feststellung des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes (§ 7.3),
- g) die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern (§ 2),
- h) Satzungsänderungen.

(2) Für die Prüfung des Rechenschaftsberichtes und der Kassenführung des Geschäftsführers wird eine Rechnungsprüfungskommission gebildet.

(3) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungskommission soll angehören:

1. ein Vertreter des Rates der Stadt Gevelsberg,
2. ein Vertreter der Kirmesgruppen,
3. ein Vertreter entweder des Heimatvereines oder von Pro City jeweils im Wechsel.

(4) Das Mitglied zu 1. wird vom Rat der Stadt Gevelsberg benannt, das Mitglied zu 2. wird von der Hauptversammlung gewählt, das Mitglied zu 3. wird alljährlich im Wechsel von den jeweiligen Vereinen benannt.

(5) Über die Prüfung des Rechenschaftsberichtes, der Kassenführung und des Kassenbestandes hat die Kommission eine Niederschrift zu fertigen und diese der Hauptversammlung bei der Beschlussfassung über die Entlastung vorzulegen.

§ 8

(1) Das Präsidium unterstützt und berät den Vorstand in allen Fragen, die den Gevelsberger Brauchtums- und Kirmesverein e.V. betreffen. Es kann auf Wunsch des Vorsitzenden die repräsentative Vertretung des Vorstandes übernehmen.

(2) Die Mitglieder des Bewertungsausschusses werden vom Präsidium bestellt.

§ 9

(1) Die Veröffentlichungen des Vereins werden in der Tagespresse vorgenommen.

§ 10

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins, die von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden muss oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Gevelsberg zu, die es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Stadtbezirk Gevelsberg zu verwenden hat und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß ~~§ 10~~ zu verwenden.

**§ 1 Abs. 3

§ 11

(1) Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges die Mitgliederversammlung.

(2) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen und auf Auseinandersetzung keinen Anspruch.

Beschlossen in der Hauptversammlung des Gevelsberger Brauchtums- und Kirmesvereins e.V.

Gevelsberg, den 28.01.2022

UNTERSCHRIFTEN:

Für den Vorstand

Für die Kirmesgruppen

Aechter de Biecke

Berge

Börkey

Dä vam Lusebrink

Fidele Vogelsanger

Hippendorf

Im Dörnen

Mühlenhämmer

Pinass Brumse

Schnellmark

Vie ut Asbi'eck

Vie vam Kopp

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Gevelsberg, den 22.12.2022

Eva-Maria Hansen-Strauß, Notarvertreter/in